Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

Vermerk

Vorblatt zum Gesetzentwurf

der Regierung des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

A. Problem und Ziel

Die Landesregierung bekennt sich zur Energiewende. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Beibehaltung der Versorgungssicherheit, bezahlbare Preise für Haushalte und Unternehmen sowie der Klimaschutz sind wesentliche Elemente der Energiewende.

Die Notwendigkeit, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv und beschleunigt voranzutreiben, ist größer denn je. Er ist nicht nur ein zentraler Baustein zur Bewältigung der Klimakrise, sondern auch ein Beitrag zur nationalen Sicherheit.

Die Bundesregierung hat im letzten Jahr zentrale Gesetzesmaßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beschlossen. Dazu gehören regulatorische Verbesserungen wie die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ebenso wie die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die große Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien und die Klimaziele zu erreichen.

Dabei hat das Saarland als dicht besiedeltes Industrieland eine ganz besondere Ausgangssituation. Die Transformation der Gesellschaft und der Industrie muss deshalb sowohl ökologisch als auch ökonomisch, nachhaltig und sozial verträglich ausgestaltet werden. Die Energiewende und die energetische Transformation sind die Schlüsselfragen für die Zukunftssicherung des Saarlandes. Wichtig ist die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Politik vor Ort für die Umsetzung von Projekten mit erneuerbaren Energien, vor allem für Windenergie- und für PV-Freiflächenanlagen. Die Beteiligung an der Energiewende bietet insbesondere für das Saarland erhebliche Chancen. Die Gemeinden werden an den Gewinnen aufgrund der Installation von Anlagen mit erneuerbaren Energien teilhaben können. Damit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse geleistet.

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers soll insbesondere der Ausbau der Windenergie deutlich vorangetrieben werden. Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen WindBG werden den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für die Windenergienutzung an Land vorgegeben. Für das Saarland gilt gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der

Anlage Spalte 1 und 2 WindBG ein bis 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent der Landes-fläche als Zwischenziel sowie ein bis 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche. Das Saarland beabsichtigt, seine Verpflichtung deutlich schneller zu erfüllen und insgesamt 2,0 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2030 nach Maßgabe des Energiefahr-plans für das Saarland 2030 auszuweisen.

Für die Länder besteht die Möglichkeit der Ausweisungspflicht nachzukommen, indem sie entweder die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die kommunale Planungsebene muss das jeweilige Land kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die kommunalen Planungsträger durch ein Landesgesetz wird als effektivste und schnellste Möglichkeit eingeschätzt, die für das Saarland bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen.

Die Umsetzung der Energiewende im Allgemeinen sowie die Umsetzung des WindBG im Speziellen ist von der Akzeptanz der Menschen im Saarland abhängig. Um die hierfür notwendige Bereitschaft zu steigern, soll mit einer eigens gesetzlich verankerten Pflicht Gemeinden über die Zahlung einer Abgabe die Teilhabe an Windenergieanlagen an Land ermöglicht werden.

Das Konzept, Windenergieanlagen mit einer finanziellen Beteiligung zu realisieren, ist nicht neu. Insbesondere in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden Windenergieanlagen insbesondere unter der Beteiligung von Gemeinden betrieben. Das hat wesentlich dazu beigetragen, dass dort die Akzeptanz von Windenergieanlagen an Land höher ist als in anderen Bundesländern.

Eine Kommune kann jedoch eigenverantwortlich unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen über eine Beteiligung entscheiden, sie also auch ablehnen.

Der Ausbau der Windenergie ist zum einen seit Beginn des Jahres bundesgesetzlich geregelt, er bietet jedoch auch große wirtschaftliche Chancen bzw. bildet er den Willen in den Ländern zur grünen Transformation ab. Nach wie vor

ist allerdings die Akzeptanz in der Bevölkerung ein zentraler Aspekt beim Ausbau der Windenergieanlagen an Land. Die von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen tangierten Gemeinden sollen daher die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren.

B. Lösung

Mit Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG)) wird daher von der durch § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die kommunalen Planungsträger sicherzustellen. Im Hinblick auf ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und mithin Akzeptanz ist ein an den Flächenpotenzialen orientiertes Herunterbrechen des Landeszielwertes auf die kommunalen Planungsräume als vorzugswürdig gegenüber einem pauschalen Herunterbrechen anzusehen.

Grundlage für die Flächenausweisung der kommunalen Planungsträger ist eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, jedoch in Ergänzung bzw. auch gegebenenfalls begründeter Abweichung und weiterer Vertiefung. Aufgrund der landesweiten Tragweite der Flächenpotentialstudie und den daraus resultierenden kommunalen Teilflächenzielen wurde die interministerielle Arbeitsgruppe „WindBG", bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, der Staatskanzlei sowie des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz, gegründet. Die Ergebnisse der Flächenpotentialstudie wurden innerhalb des in regelmäßigen Abständen tagenden Gremiums umfassend geprüft und abgestimmt.

Sowohl die Methodik als auch die Ergebnisse der Flächenpotentialstudie sind als Anlagenkonvolut dieser Ministerratsvorlage beigefügt.

Mit dem SFZG werden die Voraussetzungen geschaffen, die vom Bundesgesetzgeber definierten Flächenbeitragswerte zu erreichen.

Mit Artikel 2 (Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)) wird im Saarland erstmalig die Zahlung einer Abgabe durch Betreiber von Windenergieanlagen an Land sowie Betreiber von Freiflächenanlagen an saarländische Gemeinden verbindlich vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Akzeptanz insbesondere von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Mit dem SGBG werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Das Saarland verzichtet auf das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Saarland. Ohne eine Umsetzung des WindBG treten die Rechtsfolgen des § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) ein. Windenergieanlagen an Land sind dann im gesamten Planungsraum, der von der Zielverfehlung betroffen ist, privilegiert.

Mit den Regelungen des SGBG soll die Zahlung einer Akzeptanzabgabe nach Maßgabe des § 6 EEG durch den Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen an Gemeinden verbindlich vorgeschrieben werden. Ohne diese im SGBG vorgesehenen Regelungen wird im Saarland keine grundsätzliche, gesetzlich verpflichtende wirtschaftliche Teilhabe realisiert und die Akzeptanz gegenüber den Projekten würde verringert werden. Chancen zur Verbesserung der Wertschöpfung und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung insgesamt blieben ungenutzt. Ohne Realisierung des Gesetzentwurfs wird das Ziel der Landesregierung, einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende zu leisten, erheblich schwerer zu realisieren sein. Ohne die Beteiligung der Gemeinden an den vor Ort geplanten Projekten wird im Saarland keine grundsätzliche, gesetzlich vorgegebene wirtschaftliche Teilhabe realisiert und die Akzeptanz gegenüber den Projekten verringert. Chancen zur Verbesserung der zur Entwicklung insbesondere der ländlichen Räume notwendigen regionalen Wertschöpfung und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten blieben ungenutzt.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für das Land entstehen durch das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung gemäß § 1 Absatz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland (KonnexAG SL) zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, sind aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung gleichzeitig

Bestimmungen über einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen.

Durch das SFZG in Artikel 1 sollen die kommunalen Planungsträger verpflichtet werden, einen Teil ihres Planungsraumes für Windenergie an Land auszuweisen. Die in der Anlage definierten kommunalen Teilflächenziele sind durch die kommunalen Planungsträger verpflichtend zu erreichen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen die kommunalen Planungsträger in Bauleitplänen Windenenergiegebiete ausweisen. Durch Ausweisung dieser Flächen entsteht den kommunalen Planungsträgern weder ein neuartiger Erfüllungsaufwand noch liegt eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben vor, da die kommunale Planungshoheit für die Windenergie bereits jetzt besteht und daher keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben generiert.

§ 7 SFZG sieht Berichtspflichten der kommunalen Planungsträger an das Land vor. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen nicht um neue Pflichten. Vielmehr müssen im Rahmen des jährlichen Monitorings für den EEG-Kooperationsausschuss nach § 98 EEG bereits heute umfangreiche Daten von den kommunalen Planungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Aktuell stellt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Daten landesweit zusammen.

Hinsichtlich der abgefragten Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht zusätzlich zu erheben sind, sondern lediglich vorhandene Daten zusammenzustellen, gegebenenfalls zu bereinigen und zu berichten sind. Selbiges gilt für die monatlichen Berichtspflichten der Genehmigungsbehörde.

Ziel ist es, Transparenz über den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beziehungsweise der kommunalen Teilflächenziele nach dem SFZG sowie Emissionen in den jeweiligen Planungsräumen zu schaffen und so der Berichtspflicht des Landes nach § 98 EEG gegenüber dem Bund nachkommen zu können.

Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG SL liegt eine wesentliche Belastung vor, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinde und Gemeindeverbände im Durchschnitt einen Betrag in Höhe von 0,25 Euro pro Einwohner oder landesweit einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro überschreitet. Da keine gänzlich neuen Daten zu erheben sind, sondern bestehende beziehungsweise bereits abgefragte Daten lediglich einer anderen Bewertung - nämlich dem Erreichen der kommunalen Teilflächenziele nach dem SFZG - unterliegen, ist die Regelung des § 7 SFZG nicht erheblich und es fallen damit keine zusätzlichen Kosten für die kommunalen Planungsträger an.

Insgesamt führt die Ausführung sowohl des unter Artikel 1 dargestellten SFZG als auch des unter Artikel 2 dargestellten SGBG landesseitig in mehreren Ressorts in notwenigem Maße zu Verwaltungsmehraufwand. Ein Automatismus zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu Lasten des Gesamthaushalts besteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Finanzielle Folgen für Bürgerinnen und Bürger sind durch den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft sind entsprechende Bürokratiekosten durch das SGBG zu erwarten. Die zu erwartende Kostenfolge für die Wirtschaft aufgrund der verpflichtenden Beteiligung des SGBG kann nicht abschließend geschätzt werden.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

§ 2

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz setzt die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), um, trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen und begründet Berichtspflichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Windenergiegebiete im Sinne dieses Gesetzes sind Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

(2) Im Übrigen ist § 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Verpflichtung der kommunalen Planungsträger

Zur Erfüllung der Pflicht des Landes nach § 3 Absatz 1 und Absatz 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes werden die in der Anlage aufgeführten kommunalen Teilflächenziele festgelegt. Die kommunalen Planungsträger sind verpflichtet, den prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land auszuwei-

sen, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten kommunalen Teilflächenziel entspricht. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die kommunalen Teilflächenziele nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens die kommunalen Teilflächenziele nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Gemeindefläche der jeweiligen Gemeinde der Anlage Spalte 3 zu entnehmen.

§ 5

Anrechenbare Flächen

(1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Bauleitplänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, kann die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf das kommunale Teilflächenziel angerechnet werden. Auf das kommunale Teilflächenziel nach der Anlage Spalte 2 können auch Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige kommunale Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 6 Absatz 1 feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die in den Bauleitplänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, können nicht angerechnet werden. Auf das kommunale Teilflächenziel können ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet werden, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.

(2) Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Bauleitplan wirksam ist. Soweit ein Bauleitplan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Bauleitplan, der vor Ablauf der in § 4 Satz 3 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Bauleitplans angerechnet.

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die kommunalen Teilflächenziele anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die kommunalen Teilflächenziele anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.

§ 6

Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der kommunalen Teilflächenziele

(1) Der kommunale Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Bauleitplan fest, dass der Bauleitplan mit den kommunalen Teilflächenzielen seines Planungsraums im Einklang steht; dabei ist das kommunale Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach der Anlage zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 3 Absatz 1 sowie welche Flächen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden, jeweils unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche. Bedarf der Bauleitplan der Genehmigung, trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Feststellung nach Satz 1 in seiner Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe des Bauleitplans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt.

(2) Wird ein kommunales Teilflächenziel ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten im seinem Planungsraum erreicht, so stellt der kommunale Planungsträger dies bis zu den in § 4 Satz 3 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei einem Bauleitplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der kommunale Planungsträger, der den Beschluss über den Bauleitplan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Bauleitplan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 7

Berichtspflichten; Monitoring

(1) Die kommunalen Planungsträger berichten dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie jährlich zum 28. Februar, erstmals zum 28. Februar 2024, über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung der Flächen nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des § 98 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), sowie dieses Gesetzes, und zwar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der kommunalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die kommunalen Teilflächenziele nach der Anlage dieses Gesetzes erreicht sind,

2. den Umfang der Flächen, die in ihrem Planungsraum in der geltenden Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden,

3. die Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren und

4. die Planung für neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz berichtet dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 1. Januar 2024, nach Maßgabe des § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes über den Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land. Die Meldung hat den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage, die Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land sowie die Dauer von Genehmigungsverfahren und der Verfahrensschritte von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung zu umfassen.

(3) Die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen sollen nach Maßgabe des § 98 Absatz 1 Satz 2 bis 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Form von Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, sofern diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. Ab dem 1. Januar 2026 müssen die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen nach Maßgabe des § 98 Absatz 1 Satz 2 bis 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Form von Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie passt durch Rechtsverordnung die kommunalen Teilflächenziele in der Anlage entsprechend an, wenn sich ein kommunaler Planungsträger durch Vertrag mit einem anderen kommunalen Planungsträger verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 4 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Vertrag dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie bis zum 31. Dezember 2025 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Hektar übermittelt, es sei denn, der Vertrag ist zum Erreichen des kommunalen Teilflächenziels der vertragschließenden kommunalen Planungsträger offensichtlich ungeeignet. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich das kommunale Teilflächenziel jeweils um höchstens 50 Prozent mindern oder erhöhen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wird ermächtigt, unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 1 genannten Umfang durch Rechtsverordnung die kommunalen Teilflächenziele nach der Anlage zu ändern.

Anlage (zu § 4)

Kommunale Teilflächenziele

Gemeinde	Spalte 1: Kommunales Teilflächenziel, das bis	Spalte 2: Kommunales Teilflächenziel, das bis	Spalte 3: Kommunales Teilflächenziel

	zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Gemeindefläche in Prozent)	zu 31. Dezember 2030 zu erreichen ist (Anteil der Gemeindefläche in Prozent)	(Anteil der Gemeindefläche in ha)
Beckingen	1,27	2,31	120,06
Bexbach	1,24	2,26	70,83
Blieskastel	0,30	0,55	59,08
Bous	1,08	1,96	14,54
Dilllingen/Saar	0,30	0,55	12,03
Ensdorf	0,00	0,00	0,00
Eppelborn	0,88	1,61	75,69
Freisen	1,90	3,46	165,69
Friedrichsthal	0,06	0,11	0,98
Gersheim	0,09	0,16	9,25
Großrosseln	0,01	0,01	0,26
Heusweiler	0,21	0,37	15,15
Homburg	0,91	1,65	135,58
Illingen	0,20	0,36	13,03
Kirkel	0,10	0,18	5,93
Kleinblittersdorf	0,23	0,42	11,37
Lebach	1,42	2,57	165,27
Losheim am See	1,90	3,46	336,12
Mandelbachtal	0,16	0,28	16,50
Marpingen	1,56	2,83	112,96
Merchweiler	0,18	0,33	4,14
Merzig	1,90	3,46	375,92
Mettlach	1,90	3,46	272,87
Nalbach	1,14	2,08	46,30
Namborn	0,33	0,61	15,86
Neunkirchen	0,27	0,49	36,40
Nohfelden	1,90	3,46	348,37

Nonnweiler	1,90	3,46	231,64
Oberthal	1,90	3,46	82,62
Ottweiler	1,90	3,46	157,86
Perl	1,90	3,46	262,49
Püttlingen	0,06	0,10	2,42
Quierschied	0,00	0,00	0,00
Rehlingen-Siersburg	1,14	2,07	126,46
Riegelsberg	0,61	1,12	15,40
Saarbrücken	0,17	0,31	51,72
Saarlouis	0,33	0,59	25,45
Saarwellingen	1,90	3,46	144,41
Schiffweiler	0,16	0,28	6,13
Schmelz	1,70	3,09	180,39
Schwalbach	1,17	2,12	58,16
Spiesen-Elversberg	0,00	0,00	0,00
St. Ingbert	0,03	0,05	2,43
St. Wendel	1,90	3,46	392,80
Sulzbach/Saar	0,06	0,10	1,63
Tholey	1,65	3,01	173,15
Überherrn	1,90	3,46	119,44
Völklingen	0,04	0,07	4,50
Wadern	1,90	3,46	383,92
Wadgassen	0,46	0,83	21,65
Wallerfangen	1,80	3,27	139,24
Weiskirchen	1,90	3,46	116,64
Saarland (gesamt)	1,10	2,00	5140,73

Artikel 2

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Akzeptanz von lokalen Windenergieanlagen an Land sowie von lokalen Freiflächenanlagen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels müssen Anlagenbetreiber den Gemeinden, die vom Einwirkungsbereich ihrer Anlage tangiert sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Betreiber von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt sowie für alle Betreiber von Freiflächenanlagen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Betreiber von modernisierten Windenergieanlagen an Land (Repowering), sofern diese nach Durchführung der Modernisierung eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt erreichen.

(3) Für Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, deren Anlagen vor Erlass dieses Gesetzes errichtet oder in Betrieb genommen wurden, ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), entsprechend anzuwenden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anlage" jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie,
2. „Anlagenbetreiber", wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie nutzt.

(2) Im Übrigen ist § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 4

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden im Saarland, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

(2) Ferner sind die Gemeinden im Saarland anspruchsberechtigt, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

§ 5

Beteiligungspflicht

(1) Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen an Land müssen den anspruchsberechtigten Gemeinden einen Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Sind mehrere Gemeinden anspruchsberechtigt, müssen die Anlagenbetreiber allen anspruchsberechtigten Gemeinden eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 2 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, ist der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die Gemeinden aufzuteilen, die einer Zahlung zugestimmt haben. Die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(2) Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen müssen den anspruchsberechtigten Gemeinden einen Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die anspruchsberechtigten Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder einer auf Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragrafen an die Gemeinden geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

§ 6

Zweckbindung

(1) Die Gemeinden haben die Einnahmen aus der Beteiligung nach § 5 für Maßnahmen in ihren Gemeinden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. zur Information über Windenergie und deren Erzeugung,
4. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergie- und/oder solarer Strahlungsenergieerzeugung generierten Geldmittel erkennbar sein soll, oder
5. zur Unterstützung kommunaler Bauleitplanungen im Bereich Erneuerbare Energien

in Betracht.

Für Aufgaben nach § 5 Absatz 3 und § 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(2) Die Gemeinde hat jährlich zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 2024, einen Bericht über die Verwendung der generierten Einnahmen öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Beteiligungspflicht nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 7, ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Form der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach § 6 zu erlassen.

§ 9

Berichterstattung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zu Artikel 1 (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG)

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Mit seinem Artikel 1 wurde das WindBG eingeführt. Als Ziel des Gesetzes definiert § 1 Absatz 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch einen beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Damit wird Bezug genommen auf die in § 1 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) 2023 festgelegten Ziele, wobei das WindBG nicht auf die tatsächlich installierten Windenergieanlagen abstellt, sondern den Ländern verbindliche Ziele für die Ausweisung von Flächen (sog. Flächenbeitragswerte) für Windenergieanlagen an Land vorgegeben werden.

Für das Saarland gilt gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG ein bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel sowie ein bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche. Der Ministerrat hat am 7. September 2021 den Energiefahrplan 2030 für das Saarland beschlossen. Dieser sieht vor, dass 2 Prozent der Landesfläche effektiv mit Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2030 bebaut werden sollen. Damit geht der Energiefahrplan über den Flächenbeitragswert des WindBG hinaus.

Für die Länder besteht die Möglichkeit der Ausweisungspflicht nachzukommen, indem sie entweder (Variante 1) die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder (Variante 2) eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Für das Herunterbrechen auf die regionale oder kommunale Planungsebene, muss das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert für das Land erreichen. Zudem muss das Land diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich machen.

Im Saarland obliegt es den Kommunen, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu steuern. Die ursprüngliche Steuerung der Windenergienutzung über die Landesraumordnung (Landesentwicklungsplan – LEP) wurde 2011 aufgegeben, um den weiteren Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von

Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie zu ermöglichen. Die Landesregierung wird den Verpflichtungen des WindBG und des Energiefahrplans 2030 mit dem SFZG entsprechen (Variante 2), das Teilflächenziele auf kommunaler Planungsebene beinhaltet.

Ein Herunterbrechen der Flächenziele auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung durch ein Landesgesetz wird als effektivste und schnellste Möglichkeit eingeschätzt, die für das Saarland umsetzbaren bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Mit dem SFZG wird daher von der durch § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die kommunalen Planungsträger sicherzustellen. Im Hinblick auf ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und mithin Akzeptanz ist ein an den Flächenpotenzialen orientiertes Herunterbrechen des Landeszielwertes auf die Kommunen als vorzugswürdig gegenüber einem pauschalen Herunterbrechen anzusehen.

Grundlage für die Flächenausweisung der kommunalen Planungsträger ist eine gemeindeweise Potenzialbetrachtung nach Vorbild der Bundesstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, jedoch in Ergänzung beziehungsweise auch gegebenenfalls begründeter Abweichung und weiterer Vertiefung.

Die Zweckerreichung der Regelungen des SFZG und ihre Wirkung darüber hinaus sind in Teil B der Begründung näher erläutert.

Zu Artikel 2 (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)

Die Umsetzung des WindBG geht insofern einher mit der Notwendigkeit zur Schaffung der Akzeptanz für den Ausbau von Windkraft vor Ort. Ebenso ist der stärkere Ausbau von Photovoltaik zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele des Saarlandes und des Bundes unerlässlich.

Jede Art der Energieproduktion führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die von den erneuerbaren Energieanlagen lokal tangierten Gemeinden, werden die Möglichkeit bekommen, an deren Wertschöpfung direkt zu partizipieren. Die verpflichtende finanzielle Beteiligung der Gemeinden dient insbesondere der Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energieanlagen, insbesondere aber von Windenergieanlagen an Land. Mit dem Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG) werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, diese Ziele zu erreichen.

Das SGBG kann auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Länder nach Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gestützt werden, auch wenn die dort getroffenen Regelungen Berührungspunkte zu den Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG (Bodenrecht) und schließlich auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) aufweisen. Eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber, die gemäß Artikel 70 und 72 GG nur dann vorliegt, wenn der Bundesgesetzgeber die genannten Kompetenzbereiche bereits abschließend geregelt hat, besteht nicht. Die in den zuvor genannten Bereichen getroffenen jeweiligen bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Kapitalanlagengesetzbuchs (KAGB) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben das Thema der Gemeindebeteiligung bislang weder adressiert noch erschöpfend geregelt.

Als nichtsteuerliche Abgabe fällt die in diesem Gesetz geregelte Abgabe unter die Sachgesetzgebungskompetenz für das Recht der Energiewirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Eine Sperrwirkung von Bundesgesetzen nach Artikel 72 Absatz 1 GG liegt auch diesbezüglich nicht vor. Zwar enthält § 6 EEG bereits eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Ausbau erneuerbarer Energien. Diese Regelung unterscheidet sich jedoch vom Regelungsmodell des SGBG, da es allein auf freiwillige Zahlungen der Anlagenbetreiber setzt. Zudem können die Länder nach § 22b Absatz 6 EEG ausdrücklich weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen erlassen, wenn § 80a EEG nicht beeinträchtigt ist.

Auch andere bundesgesetzliche Regelungen aus dem Bereich des Energiewirtschaftsrecht entfalten keine Sperrwirkung gegenüber dem SGBG (vgl. zum BüGembeteilG M-V BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17).

Die Zielerreichung der Regelungen des SGBG und ihre Wirkung darüber hinaus sind in Teil B der Begründung näher erläutert.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG)

Zu § 1

§ 1 definiert das Ziel des Gesetzes. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, das den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse für den beschleunigten Ausbau aus dem Weg räumen soll.

Zu § 2

§ 2 erläutert den Regelungszweck des Gesetzes. Dieser besteht primär darin, die Zielvorgabe des Bundes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zur Flächenausweisung für Windenergie an Land umzusetzen.

Eines der wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land ist der Mangel an verfügbarer Fläche. Unmittelbares Ziel des WindBG ist daher die Förderung von Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, um die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe zu decken. Das WindBG verankert verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Ländern, die sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ableiten. Diese Pflicht wird für das Saarland übernommen und auf die kommunalen Planungsträger durch verbindliche Teilflächenziele heruntergebrochen.

Zu § 3

Absatz 1 definiert den Begriff „Windenergiegebiet", um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Der Begriff der „Windenergiegebiete" umfasst, im Gegensatz zu § 2 Nummer 1 des WindBG, nur solche Flächen, die als Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Die Windenergiegebiete sind Anknüpfungspunkt der Anrechnungsregelung nach § 5.

Für alle übrigen Begriffsbestimmungen erklärt Absatz 2 § 2 WindBG für anwendbar.

Zu § 4

Satz 1 konkretisiert die Erfüllung der vom Bund vorgegebenen Pflicht, indem durch Verweis auf die Anlage zum Gesetz kommunale Teilflächenziele festgelegt werden. Um den Entscheidungsprozess, insbesondere betreffend Verteilungsschlüssel, fachlich fundiert führen und in der Konsequenz eine möglichst rechtssichere Umsetzung des WindBG vornehmen zu können, wurde seitens

des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie eine Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land für das Saarland beauftragt, um auf Grundlage einer verifizierten Datenbasis zu den Flächenpotenzialen im Saarland zu entscheiden, die auch landesspezifische Faktoren berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Flächenpotentialanalyse wurden die in der Tabelle aufgeführten Werte festgelegt.

Nach Satz 2 handelt es sich bei den kommunalen Teilflächenzielen sich um Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen.

Satz 3 definiert Fristen innerhalb derer die zugewiesenen kommunalen Teilflächenziele durch entsprechende Flächenausweisung erreicht werden müssen. Die Ausweisung der Flächen der Anlage Spalte 1 müssen bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Dieses Datum entspricht der gesetzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG. Für die verpflichtete Flächenausweisung nach Anlage Spalte 2 wurde das Datum 31. Dezember 2030 festgelegt. Dieses Datum ist dem Energiefahrplan für das Saarland 2030 zu entnehmen. Der Landesgesetzgeber macht hierbei von der Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 WindBG Gebrauch.

Zu § 5

Absatz 1 beinhaltet Regelungen für die Anrechenbarkeit von Flächen. Satz 1 stellt fest, dass alle in Windenergiegebieten liegenden Flächen grundsätzlich anrechenbar sind.

Zu beachten ist, dass keine Doppelanrechnung erfolgen darf. Dies stellt Satz 2 für die Fälle klar, dass sich Gebietsausweisung auf unterschiedlichen Planungsebenen teilweise oder in Gänze überschneiden. Für die Anrechnung von Windenergiegebieten in grenzüberschreitenden Regionen ist maßgeblich, auf welchem Gemeindegebiet sich die Gebietsausweisungen befindet; grenzüberschreitende Ausweisungen können entsprechend anteilig auf die jeweiligen kommunalen Teilflächenziele angerechnet werden. Davon unberührt bleibt das Recht, Überschussflächen vertraglich für einen anderen kommunalen Planungsträger nach § 8 Absatz 1 bereitzustellen. Unerheblich für die Anrechnung ist, ob die Flächenausweisung nur für Windenergieanlagen erfolgt, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen oder zum Beispiel Flächen für Windenergieanlagen zur Wasserstoffproduktion oder zur dezentralen Wärmeversorgung ausgewiesen werden. Entscheidend ist allerdings, dass die Flächen entsprechend der Maßgabe des § 5 ausgewiesen wurden. Insoweit dürfte in den so genannten „Konzentrationszonen" und vergleichbaren Gebieten eine Planung

dergestalt, dass Windenergieanlagen an Land nur vereinzelt als Nebenanlagen (privilegiert) zulässig sind, bereits in der Abwägung nicht mit dem jeweiligen Gebietstypus vereinbar sein. Soweit diese planerische Hürde aber genommen ist, steht das SFZG der Ausweisung und sodann einer Anrechnung der ausgewiesenen Flächen, zum Beispiel für Windenergieanlagen zur Wasserstoffelektrolyse, nicht entgegen.

Anrechnungsfähig sind nach Satz 3 auch Flächen außerhalb ausgewiesener Gebiete, die mit Windenergieanlagen bebaut sind. Zudem setzt die Anrechnung voraus, dass sich der kommunale Planungsträger insbesondere mit Blick auf den erhöhten administrativen Aufwand für eine Anrechnung auch solcher Flächen entscheidet. Um dies zu dokumentieren, ist bei der Feststellung nach § 6 Absatz 1 auch anzugeben, dass und in welchem Umfang eine Anrechnung nach Satz 3 vorgenommen wurde. Diese anrechenbare Fläche ist definiert als die im Umkreis einer Rotorblattlänge der entsprechenden, sich in Betrieb befindlichen, Windenergieanlage (kreisförmige Fläche mit dem Radius eines Rotorblattes, deren Mittelpunkt die Mitte des Mastfußes ist). Dabei ist die individuelle Rotorblattlänge anzuwenden (kein Pauschalwert). Hervorzuheben ist, dass eine Anrechnung der Flächen nach Satz 3 nur für die kommunalen Teilflächenziele der Anlage Spalte 2 (Zielwerte für den 31. Dezember 2030) erfolgen kann. Die Anrechnung in diesem Umfang ist auch möglich, sofern das vorzeitige Erreichen des kommunalen Teilflächenziels nach der Anlage Spalte 2 angestrebt wird. Eine Anrechnung mit dem Ziel, allein das Zwischenziel nach der Anlage Spalte 1 zu erreichen, ist nicht möglich.

Die Anrechnung ist aber nach Satz 4 nur möglich, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Kurzfristige betriebsbedingte Abschaltungen sind insoweit jedoch unschädlich. Nur eine Außerbetriebnahme oder der Abbau der Anlage führen zur Nicht-Anrechenbarkeit.

Nach Satz 5 sind Flächen dann nicht anrechenbar, die in den Bauleitplänen Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die Regelung umfasst sowohl Mindesthöhen, als auch Maximalhöhen. Erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen mit Höhenbegrenzung, können diese Flächen nicht auf das kommunale Teilflächenziel angerechnet werden. Dies gilt jedoch nur für Bauleitpläne, die nach Inkrafttreten des WindBG am 1. Februar 2023 wirksam geworden sind. Bestandspläne, die bereits früher wirksam geworden sind, können trotz der bestehenden Höhenbeschränkungen auf die kommunalen Teilflächenziele angerechnet werden. Nicht von der Regelung des Satz 5 erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen

der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

Satz 6 stellt klar, dass ausgewiesene Flächen nur dann auf das kommunale Teilflächenziel angerechnet werden können, wenn für sie standardisierte Daten geographischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.

Absatz 2 normiert in Satz 1 die Voraussetzung der Anrechenbarkeit. Demnach ist die Wirksamkeit des Plans Voraussetzung für eine Anrechenbarkeit. Aus der Formulierung „sobald und solange" ergibt sich, dass die Anrechnungsmöglichkeit erst ab Inkrafttreten des Bauleitplans (das heißt mit der Bekanntmachung des Plans und gegebenenfalls seiner Genehmigung) besteht und bei nachträglich festgestellter Unwirksamkeit entfällt.

Satz 2 sieht für den Fall der gerichtlichen Verwerfung des Bauleitplans eine Sonderregelung vor, wonach für eine Übergangszeit von einem Jahr der Bauleitplan weiterhin als anrechenbar gilt. Der Übergangszeitraum dient der Möglichkeit der Korrektur des Bauleitplans bei Fortbestand der Rechtsfolge im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit.

Absatz 3 regelt den Umfang der Anrechnung von Flächenausweisungen.

Dabei gilt nach Satz 1 der Grundsatz, dass Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die kommunalen Teilflächenziele angerechnet werden.

Die folgenden Sätze treffen eine besondere Anrechnungsregelung für Rotor-innerhalb-Flächen. Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 3 Absatz 1 um Flächen, auf denen aufgrund der planerischen Vorgaben beziehungsweise mangelnder planerischer Vorgaben Windenergieanlagen nur so platziert werden dürfen, dass auch die Rotorblätter der Anlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die kommunalen Teilflächenziele der Anlage des Gesetzes wurden unter der Annahme festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen Anlagen auch dann zugelassen werden können, wenn die Rotorblätter über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen, der Anlagenmast also bis an die Grenze der Fläche heranrücken kann. Die Geltung einer Rotor-innerhalb-Regelung reduziert demgegenüber die auf einer Fläche realisierbare Leistung erheblich. Daher können solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die kommunalen Teilflächenziele angerechnet werden. Andernfalls würden die festgelegten kommunalen Teilflächenziele nicht ausreichen, um die nach dem EEG notwendigen Leistungsmengen zu ermöglichen. Satz 3 legt daher eine Umrech-

nungsmethode für Rotor-innerhalb-Flächen fest, durch welche die anzurechnende Fläche gemindert und dadurch die geminderte Nutzbarkeit dieser Flächen abgebildet wird. Wie stark eine Rotor-innerhalb-Regelung die Flächennutzbarkeit gegenüber einer Rotor-außerhalb-Betrachtung einschränkt, ist stark von der Form der Einzelfläche abhängig. Satz 3 legt daher fest, dass eine flächenscharfe Umrechnung von Flächen zu erfolgen hat, sofern für diese eine Rotor-innerhalb-Regelung gilt. Die Umrechnung erfolgt mittels Analyse der GIS-Daten der entsprechenden Einzelflächen durch den Abzug von 75 Metern von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie an Land (Pufferung nach innen). Dies entspricht dem einfachen Rotorradius abzüglich eines Turmfußradius einer zum Zwecke dieser Umrechnung festgelegten Standardwindenergieanlage.

Zu § 6

Absatz 1 regelt die Prüfung, Feststellung und Publizität des Erreichens der kommunalen Teilflächenziele und dient als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB. Die Prüfung und Feststellung erfolgt im Rahmen des jeweils maßgeblichen Planungsverfahrens. Der kommunale Planungsträger ist an die kommunalen Teilflächenziele gebunden. Der jeweilige kommunale Planungsträger muss daher bei der Planaufstellung auch die Vereinbarkeit mit den kommunalen Teilflächenzielen prüfen.

Die Feststellung, dass der jeweilige Bauleitplan die maßgeblichen kommunalen Teilflächenziele einhält, ist ein unselbständiger Teil der Planung. Sie ist nicht isoliert gerichtlich angreifbar. Ist eine Genehmigung des Plans vorgesehen, so trifft die für die Genehmigung zuständige Behörde nach Satz 2 auch die Feststellung. Dies ist gemäß § 6 Absatz 1 BauGB bei Flächennutzungsplänen stets der Fall. Die Prüfung erschöpft sich in dem Erreichen der nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die jeweiligen kommunalen Planungsträger geltenden kommunalen Teilflächenziele. Bei der Prüfung und Feststellung der Zielerreichung sind die Regelungen nach § 5 zu beachten. Da hiernach nur wirksame Pläne anrechenbar sind, die Genehmigung und Bekanntmachung aber Voraussetzung des Inkrafttretens sind, muss für die Prüfung und Feststellung des Erreichens der kommunalen Teilflächenziele das Inkrafttreten des Bauleitplans antizipiert werden.

Satz 3 regelt deklaratorisch die Bekanntgabe der Feststellung, durch die Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB hergestellt

wird. Es erfolgt keine gesonderte Bekanntgabe der Feststellung, da jene Bestandteil der Gesamtentscheidung über den Bauleitplan ist. Die für den jeweiligen Bauleitplan geltenden Publizitätsvorschriften finden Anwendung.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für existierende Pläne, die bereits den kommunalen Teilflächenzielen entsprechen. Um auch in diesem Fall Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB zu gewährleisten, bedarf es einer Bekanntmachung der Feststellung über die Zielerreichung. Mit dem Eintritt der Bindungswirkung der kommunalen Teilflächenziele sind die kommunalen Planungsträger in einem ersten Schritt gehalten, zu prüfen, ob es weiterer Planungen bedarf. Sofern der kommunale Planungsträger dabei feststellt, dass Bestandspläne den geltenden kommunalen Teilflächenzielen entsprechen, entfällt der Bedarf für Neuplanungen. Mit Blick auf den Eintritt der Rechtsfolge muss diese Feststellung nach Satz 2 öffentlich bekannt gemacht werden.

Zum Teil haben die kommunalen Planungsträger in ihren Bauleitplänen nicht expliziert bestimmt, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen, obwohl dies den Vorstellungen des kommunalen Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht. Da in solchen Fällen die Flächen in vollem Umfang für die Windenergie an Land genutzt werden, ist eine anteilige Anrechnung der ausgewiesenen Fläche auf die kommunalen Teilflächenziele des jeweiligen Planungsraums nicht sachgerecht. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, stellt Absatz 3 klar, dass es hierzu einer explizierten Klarstellung durch den kommunalen Planungsträger bedarf.

Zu § 7

Die Berichterstattung der Länder gegenüber dem Kooperationsausschuss nach § 98 EEG wurde durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land erweitert. Um dieser Pflicht zukünftig nachkommen zu können, sind regelmäßige Berichte seitens der zuständigen Behörden, das heißt der Genehmigungsbehörden erforderlich. Die Berichterstattung zur Zielerreichung des EEG geht damit einher mit der Berichterstattung zu den nach dem WindBG neu vorgesehenen, energiewirtschaftlich notwendigen Flächenbeiträge durch die Länder.

Absatz 1 verlangt kontinuierlich Informationen zu dem Stand der Umsetzung der kommunalen Teilflächenziele. Danach haben die kommunalen Planungs-

träger dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie jährlich spätestens zum 28. Februar, erstmals zum 28. Februar 2024, über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung der Flächen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berichten.

Die Berichtspflicht der kommunalen Planungsträger umfasst dabei nach Nummer 1 den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der kommunalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil das kommunale Teilflächenziel nach Anlage dieses Gesetzes erreicht ist. Zu berichten ist insbesondere über den jeweils aktuellen Stand von Planaufstellungs- und -änderungsverfahren und die bisher erfolgten einzelnen Verfahrensschritte wie zum Beispiel Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, öffentliche Auslegung, Beschluss der Satzung, Genehmigung und Inkrafttreten des Plans. Anzugeben ist auch, zu welchem Anteil die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten kommunalen Teilflächenziele erreicht sind.

Nach Nummer 2 berichten die kommunalen Planungsträger über den Umfang an Flächen, die in der geltenden Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden.

Nach Nummer 3 ist über die tatsächliche Dauer der jeweils bereits abgeschlossenen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren zu berichten.

Nummer 4 sieht eine Berichtspflicht für die Planung in Bezug auf zukünftige, neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung vor. Zu berichten ist dabei auch über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- beziehungsweise änderungsverfahren unter Angaben eines Zeitplans, in dem die einzelnen Verfahrensschritte wie zum Beispiel Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, Einleitung des Beteiligungsverfahrens, öffentliche Auslegung, Beschluss der Satzung, Genehmigung und Inkrafttreten des Plans aufgeführt sind.

Absatz 2 gibt die Pflicht der Länder nach § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG wieder, dem Kooperationsausschuss zum Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zu berichten. Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz wird daher verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie entsprechend zu berichten. Die Berichtspflichten umfassen die Vorgaben, die an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des EEG Bund-Länder-Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 1 Satz Nummer 5 EEG zu übermitteln

sind. Hierbei sind insbesondere neben den Angaben zur Dauer von Genehmigungsverfahren, gegliedert nach dem Zeitraum zwischen Einreichen der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) und dem Datum der Genehmigung sowie nach dem Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung auch Angaben über erteilte Genehmigungen, abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, beklagte Genehmigungen und im Verfahren befindliche Genehmigungen zu machen. Angaben, die über die geforderten Angaben nach § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG hinausgehen, sind von der Regelung des Absatz 2 nicht erfasst. Um ein stetiges Monitoring zu gewährleisten und vorgreiflich einer auf Bundesebene angedachten monatlichen Abfrage, ist die Berichtspflicht in einem monatlichen Intervall, erstmals drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, vorgesehen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wird im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe die Möglichkeit der Entwicklung einer Fachanwendung mit den berührten Ressorts besprechen.

Nach § 98 Absatz 1 Satz 2 EEG sind die Länder gehalten, die ausgewiesenen und geplanten Flächen dem Bund in Form von GIS-Daten zur Verfügung zu stellen.

Um dem nachkommen zu können, sind nach Absatz 3 die von den kommunalen Planungsträgern zur Verfügung zu stellenden Daten ebenfalls als GIS-Daten zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf ist zugleich gegeben, um ein belastbares Monitoring des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere zur Windenergie an Land für das Saarland, zu vollziehen. Auf dieser Grundlage ist die Zielerreichung zu überwachen und erforderlichenfalls sind Nachsteuerungen vorzunehmen. Die für Windenergie an Land ausgewiesenen beziehungsweise geplanten Flächen sind dabei in Form von vektorbasierten GIS-Daten zu berichten. Da nicht in sämtlichen Planungsräumen GIS-Daten vorhanden sind, sieht die Vorschrift bis zum 31. Dezember 2025 eine „soll"-Regelung vor, das heißt die Daten sind in Form von GIS-Daten zu liefern, sofern diese im jeweiligen Planungsraum vorliegen. Ab dem 1. Januar 2026 ist davon auszugehen, dass sämtliche Planungsräume mit GIS-Daten arbeiten, so dass ab diesem Zeitpunkt die Daten in Form von GIS-Daten geliefert werden müssen. Das Ministerium für Wirtschaft Innovation, Digitales und Energie kann im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport konkretisierende Vorgaben zu möglichen Formaten der zu liefernden Daten machen. Perspektivisch soll die Datenlieferung nach Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durch ein so genanntes Dashboard erfüllt werden, in welchem die Erreichung der Ausbauziele einsehbar ist.

Zu § 8

Absatz 1 ermöglicht eine Anpassung der kommunalen Teilflächenziele in Folge von Verhandlungen zwischen den kommunalen Planungsträgern. Die Regelung dient der Flexibilisierung der kommunalen Teilflächenziele. Kann ein kommunaler Planungsträger mehr Fläche für die Windenergie an Land bereitstellen als durch das jeweilige kommunale Teilflächenziel gefordert, so kann er diesen Flächenüberhang einem anderen kommunalen Planungsträger für die Zwecke des SFZG zur Verfügung stellen. Hierzu schließen die jeweiligen kommunalen Planungsträger einen Vertrag. Da Flächen außerhalb des eigenen kommunalen Planungsgebietes nicht nach § 5 angerechnet werden, bedarf es in diesen Fällen einer Anpassung der jeweiligen kommunalen Teilflächenziele. Diese ist durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie durch Rechtsverordnung grundsätzlich vorzunehmen. Ergibt eine Prüfung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie jedoch, dass die angepassten kommunalen Teilflächenziele mithilfe der Bereitstellung des Flächenüberhangs in beiden oder in einem der betroffenen kommunalen Planungsgebieten offensichtlich nicht erreicht werden können, sieht das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie von einer Anpassung ab. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2025 zu übermitteln. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die Vereinbarung im Rahmen der nach § 3 Absatz 2 WindBG geforderten Umsetzungsschritte berücksichtigt werden kann. Auf die gesetzlichen Stichtage nach § 4 Satz 3 haben weder ein Vertrag noch eine Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 1 Auswirkungen. Satz 2 begrenzt den Umfang einer im Rahmen der Rechtsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie möglichen Anpassung der kommunalen Teilflächenziele. Unter anderem aus Gründen des Netzausbaus, der Verteilungsgerechtigkeit sowie aus Gründen der Akzeptanz ist eine räumliche Verteilung der Windenergieanlagen im Saarland gefordert.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung nach Absatz 1.

Zu Anlage (Kommunale Teilflächenziele)

Die Anlage bestimmt zeitlich gestaffelte, gemeindespezifische Zielwerte für die Windenergieflächen (Kommunale Teilflächenziele), die in den Gemeinden ge-

mäß § 4 ausgewiesen werden müssen. Die kommunalen Teilflächenziele dienen der Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für die installierte Leistung zur Erzeugung von Windenergie an Land. Daher leiten sich die kommunalen Teilflächenziele sowohl zeitlich als auch inhaltlich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Mit den neuen Ausbauzielen des EEG 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für den Ausbau der Windenergie an Land sieht das EEG 2023 vor, die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr zu steigern, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leitung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Abgeleitet von den durch das EEG 2023 vorgegebenen Ausbaumengen verankert das WindBG für die Windenergie an Land ein Flächenziel im Saarland in Höhe von insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche. Diese Fläche ist notwendig, um die langfristigen Ausbauziele für die Windenergie an Land zu erreichen. Dieser Flächenbedarf, der durch die landesweite Zielsetzung des Energiefahrplans um weitere 0,2 Prozent ergänzt wird, wird in der Anlage, Spalte 2 durch die Festlegung kommunaler Teilflächenziele auf die saarländischen Gemeinden verteilt. Die kommunalen Teilflächenziele berücksichtigen die vorhandenen Flächenpotenziale vor Ort. Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel bilden die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Dabei wurden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aus planerischen, gesetzlichen oder technischen Gründen ausschließen oder aber auf flächenbezogenen Nutzungsrestriktionen hinweisen. Das betrifft beispielsweise:

- Aktuelle Raumnutzungen (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.),
- Planerische Vorgaben (Landesentwicklungsplanung, Stromnetzausbau etc.),
- Schutzbelange (Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Erholungsnutzung, Wasserschutzgebiete etc.)

sowie deren spezifische Schutzabstände. Räume in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus planerischen, gesetzlichen oder technischen Gründen nicht möglich waren, werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Alle nicht kategorisch ausgeschlossenen Räume wurden weiter im Hinblick auf ihre spezifischen Restriktionen analysiert. Dazu wurde allen Restrikti-

onskriterien eine spezifische Konfliktrisikoklasse zwischen eins bis fünf zugewiesen. Die mit Geodaten hinterlegten Kriterien wurden anschließend in den Raum projiziert. Dabei wurden die Konfliktrisikoklassen der sich auf einer Fläche überlagernden Kriterien (Flächenkategorien) nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, so dass sich die jeweils höchste Konfliktrisikoklasse durchsetzt. Die Flächenpotenziale wurden den Vorgaben des Bundesgesetzgebers entsprechend im Regelfall als Rotor-Out-Flächen abgegrenzt. Das bedeutet die Rotorflächen können über die Gebietsgrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen. Dazu wurden die Ausschlussflächen mit der Länge des für die Referenzanlage angenommenen Rotorradius, abzüglich des Radius des Turmfußes mit 75 Meter gepuffert. Bei einigen Flächenkategorien, insbesondere, wenn bereits ein Abstandspuffer festgelegt wurde, wurde entschieden, dass ein Rotor-out-Ausschluss-Puffer von 75 Meter nicht zusätzlich erforderlich ist.

Für jede der mehr als 100 Flächenkategorien wurde festgelegt, ob sie als Ausschluss gelten soll oder wie groß voraussichtlich die Konflikte wären, wenn auf Flächen dieser Kategorien eine Windenergieanlage errichtet würde. Daran unmittelbar gekoppelt wurde abgeschätzt, auf wie viel Prozent der Flächen dieser Kategorie eine Windenergieanlage genehmigungsfähig wäre. In diesem Sinne wurden neben dem Ausschluss fünf Konfliktrisikowerte beziehungsweise -klassen definiert, bei denen eine Realisierungsquote zwischen 5 und 100 % angenommen wurde (KRW 1: 100 %, KRW 2: 80 %, KRW 3: 60 %, KRW 4: 20 %, KRW 5: 5 %, KRW 6: 0 %). Anschließend wurden in enger und intensiver Abstimmung alle verfügbaren, relevanten Flächenkategorien entweder als Ausschluss eingestuft oder einer Konfliktrisikoklasse zugeordnet. Die Zuordnung der Flächenkategorien zu den verschiedenen Konfliktrisikoklassen wurde dabei vom jeweils zuständigen Fachressort in einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Landesebene geprüft, bewertet und diskutiert.

Die Geodatensätze wurden mit Hilfe eines GIS-Modells verarbeitet und in den Raum projiziert. Dabei wurden zunächst die als Ausschluss eingestuften Flächenkategorien überlagert. Im Ergebnis wurden 91,59 % der Landesfläche als für die Windenergienutzung ausgeschlossen eingeordnet. Damit verbleiben 8,41 % der Landesfläche als ein theoretisches Potenzial. Diese Flächen wurden dann weiter im Hinblick auf ihre Konfliktrisiken mit vorliegenden Nutzungs- und Schutzbelangen bewertet, indem die mit Konfliktrisikoklassen versehen Flächenkategorien in den Raum projiziert und die sich überlagernden Flächenkategorien nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert je Rasterzelle aggregiert wurden.

Dadurch, dass jedem Konfliktrisikowert ein Faktor zwischen 5 % und 100 % zugewiesen wurde, der den Anteil der Flächen beschreibt, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen als realistisch eingeschätzt wird, konnte anschließend das konfliktbewerte beziehungsweise realistische Flächenpotenzial je Gemeinde errechnet werden. Die Flächenpotenziale der Gemeinden variieren zwischen 0 % und 10,18 % und ergeben für das Saarland insgesamt 3,19 %.

Das so ermittelte Flächenpotenzial stellt die Grundlage für die Zuweisung der kommunalen Teilflächenziele auf die Gemeinden dar, um den Zielwert von 2 % für das Saarland zu erreichen. Dabei werden zunächst alle Flächenpotenziale proportional auf 90 % ihres Ursprungswertes reduziert. Anschließend wird ein Deckel bei 3,46 % eingezogen und alle darüber hinausgehenden Flächenpotenziale abgeschnitten. Gemeinden mit besonders hohen Potenzialwerten sollen durch die Verteilung entlastet werden.

Bei der Definition der Stichtage für die kommunalen Teilflächenziele wurden die notwendigen Realisierungszeiträume für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen an Land nach Inkrafttreten entsprechender Flächenausweisungen berücksichtigt. Um die rechtzeitige Erreichung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Entsprechend ist das Gesamtziel mit Ablauf des Jahres 2030 und das Zwischenziel mit Ablauf des Jahres 2027 zu erreichen.

Zu Artikel 2 (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG)

Zu § 1

Absatz 1 definiert das generelle Ziel des Saarländischen Gemeindebeteiligungsgesetzes.

Absatz 2 normiert zur Erreichung des in Absatz 1 definierten Ziels eine verpflichtete finanzielle Beteiligung der Gemeinden durch die Anlagenbetreiber.

Zu § 2

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und legt in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 fest, welche Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen müssen.

Für Betreiber von Windenergieanlagen an Land besteht die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung für alle Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 kW. Der Schwellenwert von 1.000 kW wurde aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe in § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 gewählt. Betreiber von kleineren Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung bis 1.000 kW brauchen die tangierten Gemeinden nicht finanziell beteiligen. Bei diesen Anlagen bestehen nicht dieselben Akzeptanzprobleme wie bei größeren Windenergieanlagen an Land. Die erwirtschafteten Beträge dieser Anlagen ermöglichen es außerdem nicht, eine ausreichende finanzielle Beteiligung sicherzustellen. Schließlich würde der 2,5 Kilometer-Radius bei diesen Windenergieanlagen nicht passen.

Für Betreiber von Freiflächenanlagen besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung für alle Freiflächenanlagen. Der Anwendungsbereich ist damit weiter als bei den Windenergieanlagen an Land. Anders als bei Windenergieanlagen an Land gibt es in Bezug auf die Freiflächenanlagen keine Mindestgröße, so dass auch kleinere Freiflächenanlagen die Gemeinden finanziell beteiligen müssen. Freiflächenanlagen, die über eine Power Purchase Agreement (PPA) Einnahmen generieren, müssen die Gemeinden ebenfalls finanziell beteiligen.

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich für die so genannten Repowering-Windenergieanlagen. Unter Repowering von Windenergieanlagen ist „die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks" zu verstehen (so die Definition in BT-Drs. 17/6076). Repowering-Windenergieanlagen fallen demnach unter den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 2, wenn nach Modernisierung der alten Windenergieanlage an Land die neue Windenergieanlage an Land eine installierte Leistung von mehr als 1.000 kW erreicht.

In Bezug auf die so genannten Bestandsanlagen verweist Absatz 3 auf § 6 EEG 2023. Demnach steht es Betreibern von Windenergieanlagen an Land sowie Betreibern von Freiflächenanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder in Betrieb genommen wurden, frei, die Gemeinden finanziell zu beteiligen. Die Gemeinden sollen somit an die Möglichkeit erinnert werden, offensiv auf die Betreiber von Bestandsanlagen zuzugehen, um die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung zu diskutieren.

Zu § 3

In Absatz 1 werden bestimmte Begriffsbestimmungen eingeführt, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Für alle übrigen Begriffsbestimmungen erklärt Absatz 2 § 3 EEG 2023 für anwendbar.

Zu § 4

Absatz 1 legt die Anspruchsberechtigung der saarländischen Gemeinden in Bezug auf Windenergieanlagen an Land fest. Hierbei ist eine Gemeinde nur dann anspruchsberechtigt, wenn sich ihr Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Absatz 2 regelt die Anspruchsberechtigung der Gemeinden in Bezug auf Freiflächenanlagen. Sofern sich die Freiflächenanlage zumindest teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, löst dies bereits eine Anspruchsberechtigung der Gemeinde aus.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land die jeweilige Standortgemeinde und weitere von der konkreten Windenergieanlage an Land betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung des Betriebs von Windenergieanlagen an Land teilhaben lassen müssen. Dies kann die Akzeptanz für die Windenergie erhöhen und Flächenpotentiale für Windenergieanlagen an Land besser nutzen. Hierdurch wird zum einen ein Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und dem Erreichen des Ziels eines weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien geschaffen.

Der Betrag, den Anlagenbetreiber von Windenergieanlagen an Land pro Windenergieanlage an die anspruchsberechtigten Gemeinden zahlen müssen, darf insgesamt einen Betrag von 0,2 Cent/kWh weder über- noch unterschreiten. Durch die Begrenzung der Höhe werden zum einen die Anlagenbetreiber vor weiteren Forderungen der Gemeinden geschützt; zum anderen werden die Gemeindevertreter vor zu hohen und nicht mehr zu rechtfertigenden Zahlungen

geschützt. Für die einzelnen Gemeinden stellen die zusätzlichen Einnahmen einen nicht unbedeutenden Betrag dar, der akzeptanzfördernd eingesetzt dazu führen kann, dass zukünftig auch weitere Standorte für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land zur Verfügung stehen.

Bei den Zahlungen handelt es sich um eine einseitige Leistung an die anspruchsberechtigten Gemeinden ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers. Die fehlende Gegenleistung der Gemeinde ist Wesensmerkmal der Zahlung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde aufgrund der Zahlung nicht bestimmte Handlungen für den Anlagenbetreiber vornimmt. Die Zahlungen erfolgen spätestens nach Inbetriebnahme; sie sind nicht Teil des Genehmigungsprozesses. Beide Parteien haben die Möglichkeit den Zeitpunkt der Zahlung vertraglich vorzuziehen.

Die Einkünfte aus den Zahlungen sind nicht-steuerliche Einnahmen und als solche in den Haushalten zu verbuchen.

Aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung bietet es sich an, dass die Gemeinde den mit dem Anlagenbetreiber geschlossenen Vertrag veröffentlicht.

Satz 2 stellt sicher, dass die Anlagenbetreiber allen betroffenen Gemeinden beteiligen müssen. Andernfalls könnten die Anlagenbetreiber bestimmte Gemeinden benachteiligen. Damit könnte das Ziel, die Akzeptanz von Windenergieanlagen an Land zu steigern, verfehlt werden.

Neben der Regelung, wie die zu zahlenden Beträge unter den von den Windenergieanlagen tangierten Gemeinden aufzuteilen sind, stellt Satz 3 klar, dass ausländische Gemeinden nicht finanziell beteiligt werden können. Sie liegen nicht im räumlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der auf diese Gemeinden entfallene Anteil der finanziellen Beteiligung kann auf die übrigen Gemeinden im Bundesgebiet verteilt werden. Die Aufteilung der Beträge auf die deutschen Gemeinden erfolgt anhand der Anteile ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet.

In Satz 4 wird klargestellt, dass für den Fall, dass einige Gemeinden die finanzielle Beteiligung ablehnen, der auf sie entfallende Betrag auf die übrigen Gemeinden, die einer finanziellen Beteiligung zugestimmt haben, verteilt werden kann. In Satz 5 wird darüber hinaus geregelt, wie in diesem Fall die Aufteilung des auf die ablehnenden Gemeinden entfallenden Betrages auf die zustimmenden Gemeinden erfolgt. Verteilt wird dieser Betrag anhand des Verhältnisses

der Anteile der Gemeindegebiete der zustimmenden Gemeinden an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

Absatz 2 regelt zunächst in Satz 1 den Betrag, den die Betreiber von Freiflächenanlagen an die Gemeinden leisten müssen. Er beträgt wie bei den Windenergieanlagen an Land 0,2 Cent/kWh. Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 2 bis 5. Diese sind mit der Maßgaben anzuwenden, dass es anstatt des Umkreises um die Anlage auf die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche ankommt.

Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die zum Zweck der finanziellen Beteiligung geschlossene Vereinbarung der Schriftform bedürfen und die darauf beruhenden Zahlungen kein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen.

Bei Windenergieanlagen an Land können sie bereits vor Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG geschlossen werden. Auch bei Freiflächenanlagen können die Vereinbarungen bereits vor Erteilung der Genehmigung geschlossen werden, allerdings nicht vor dem Beschluss eines Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt.

Satz 2 ergänzt für Freiflächenanlagen die bereits im Planungs- und Genehmigungsrecht geprüften naturschutzfachlichen Standards. Die Gemeinden können standortspezifisch prüfen und festlegen, welche fachlichen Kriterien für Anlagen, die auf ihrem Gebiet errichtet werden sollen, eingehalten werden müssen. Im Sinne der Verfahrensvereinfachung bietet es sich für Anlagenbetreiber an, ein Konzept gemeinsam mit denjenigen Unterlagen zu erarbeiten, die im Bauplanungs- oder Genehmigungsverfahren beigebracht werden müssen. Verstößt ein Anlagenbetreiber gegen die fachlichen Kriterien, entfällt dadurch nicht die Legalisierungswirkung des § 5 Absatz 3. Die Vereinbarung gilt auch in diesem Fall nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB. Ist eine Umsetzung der von der Gemeinde geforderten Kriterien nicht möglich, muss der Anlagenbetreiber dies der Gemeinde entsprechend nachweisen.

Die Klarstellung in Absatz 4 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anlagenbetreiber nur für Strommengen eine Erstattung der an die Gemeinde geleisteten Zahlungen erhalten, für die sie tatsächlich eine finanzielle Förderung erhalten haben. Aufgrund der steigenden Strompreise nehmen die Zeiten zu, für die die Anlagenbetreiber keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen. Es

wird somit zunehmend Anlagenbetreiber geben, die zeitweise in die sonstige Direktvermarktung wechseln oder die in der Marktprämie sind, aber bei denen die Marktprämie null ist. Würde man diesen Anlagenbetreibern für Zeiten, in denen sie keine finanzielle Förderung erhalten, eine Erstattung der Zahlungen gewähren, hätten diese Anlagenbetreiber einen Vorteil gegenüber Anlagenbetreibern, die grundsätzlich keine EEG-Förderung erhalten. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Entscheidend ist also, ob es für die konkreten Strommengen einen Zahlungsfluss vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gibt. Existiert ein solcher Zahlungsfluss, zum Beispiel, weil die Anlage in der sonstigen Direktvermarktung ist oder weil die Marktprämie null ist, findet für die jeweils betroffene Strommenge eine Erstattung nicht statt.

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Gemeinden in der Verwendung der durch § 5 generierten Mittel nicht frei sind. Sie haben die Mittel für konkrete Maßnahmen einzusetzen, welche der Steigerung oder mindestens der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächenanlagen dienen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel kommt damit auch mittelbar den Anlagebetreibern zugute. Die Verwendung der Mittel für Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz sind vielgestaltig und können je nach Gemeinde divergieren.

Die in Satz 2 aufgeführten Regelbeispiele stellen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog dar, sondern dienen der Orientierung für die Gemeindeorgane, welche Maßnahmen zulässig sein können, und damit der Bestimmtheit der Verwendungsregelung. Die Gemeindeorgane werden insbesondere anhand der speziellen Bedürfnisse der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie dem Stimmungsbild im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben abzuwägen haben, welche Maßnahmen am ehesten zur Erreichung des Gesetzeszwecks geeignet sein dürften. Darunter fallen nach Satz 3 nur freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und keine Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung verpflichtet sind. Bei Gemeinden mit gefährdeter und wegfallender dauernder Leistungsfähigkeit darf die Verwendung der finanziellen Beteiligung für freiwillige Leistungen der

Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung nicht entgegenstehen. Die finanzielle Beteiligung muss bei diesen Gemeinden vollständig zur Finanzierung der Maßnahmen und ihrer Folgekosten ausreichen.

Absatz 2 normiert eine Berichtspflicht der Gemeinden. So haben die betroffenen Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit der akzeptanzsteigernden Wirkung der finanziellen Beteiligung nach § 5 jährlich zum 31. Dezember über die Verwendung der generierten Einnahmen zu berichten. Der Bericht ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 2024, zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ist zur Erfüllung der Berichtspflicht ausreichend.

Zu § 7

In Absatz 1 wird der mit einer Geldbuße bedrohte Tatbestand festgelegt, die den Vorhabenträger beziehungsweise dessen vertretungsberechtigtes Organ, Mitglieder eines solchen Organs, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter betreffen. Über § 29a des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann statt einer Geldbuße, die den aus der tatbestandlichen Handlung gezogenen wirtschaftlichen Vorteil nach § 17 Abs. 4 OWiG übersteigen soll, im Wege des Verfalls eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Des Weiteren wird der mit einer Geldbuße bedrohte Tatbestand festgelegt, der die Gemeinde betrifft.

Absatz 2 regelt die maximale Höhe der angedrohten Geldbuße.

Zu § 8

Aufgrund der Sachnähe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wird in Absatz 1 seine Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug angeordnet.

In Absatz 2 ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthalten, aufgrund derer eine nähere Ausgestaltung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nach § 6 durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ermöglicht wird.

Zu § 9

Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Windenergie und Photovoltaik ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur finanziellen Beteiligung. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Landesregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer einer Wahlperiode des Landtages angemessen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Saarbrücken, den

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Die Ministerin der Justiz

Berg

Notizen